

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag sich für den freien Handel, Tausch und Anbau von Saatgut einsetzt.

Es wird ausgeführt, dass dies insbesondere für alte und seltene Saatgut-Sorten erforderlich sei. Diese würden häufig in „althergebrachter Tauschwirtschaft“ gezüchtet und in kleinen Mengen gehandelt. Die Bundesrepublik Deutschland solle sich für diese Ziele auch auf der europäischen Ebene einsetzen. Die EU-Kommission strebe eine neue Regelung des europäischen Saatgut-Marktes an mit der Folge, dass nur noch amtlich zugelassenes Saatgut als Handelsware und für den Anbau zulässig sei. Der Erhalt der natürlichen und kulturellen Vielfalt müsse daher gewährleistet werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 6.298 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Weiterhin haben den Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erreicht, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass möglicherweise nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt werden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das Saatgutrecht dient dem ausschließlichen Zweck, für Landwirtschaft und Gartenbau Saatgut leistungsfähiger, standortangepasster, gesunder Pflanzensorten

in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Dies darf nicht dazu führen, dass Saatgut alter Sorten vom Markt verdrängt wird.

Der von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf entspricht zum größten Teil den bereits seit den 1960er Jahren geltenden saatgutrechtlichen Vorschriften der EU. Bereits seit dieser Zeit darf Saatgut grundsätzlich nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die betreffende Pflanzensorte amtlich zugelassen und das Saatgut amtlich anerkannt worden ist. Der Anbau, also die Verwendung des Saatgutes, ist im Saatgutrecht nicht normiert. Es gibt daher keine Zulassungspflicht für den Anbau. Das Saatgutrecht regelt ausschließlich das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut. Auch der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission sieht hier keine Änderung vor. Für alte Sorten, so genannte Erhaltungssorten, wurden bereits in den letzten Jahren vereinfachte Regelungen für die Vermarktung von Saatgut erlassen und in den Mitgliedstaaten umgesetzt. In Deutschland erfolgte die Umsetzung in Form einer Erhaltungssortenverordnung und einer Erhaltungsmischungsverordnung. Diese zielen darauf ab, für Naturschutzzwecke das Inverkehrbringen von an definierten Standorten vorkommenden Ökotypen zu ermöglichen. Hierdurch wurde der Marktzugang für solches Saatgut bereits deutlich vereinfacht.

Die amtliche Zulassung einer modernen Zuchtsorte kostet mehrere tausend Euro. Für die vereinfachte Zulassung einer Erhaltungssorte fallen nach Auskunft der Bundesregierung lediglich dreißig Euro an. Die Eintragung in die Sortenliste erfolgt in der Regel auf Basis einer Sortenbeschreibung ohne aufwendigen Prüfanbau.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Vorschlag der EU-Kommission darüber hinaus weitergehende Vereinfachungen für alte Sorten enthält. Diese Sorten brauchen keiner amtlichen Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit mehr unterzogen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Wert alter Sorten als wichtige genetische Ressource unbestritten ist. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen wird, dass die angestrebten und mögliche weitere Vereinfachungen für die Vermarktung alter Sorten in der kommenden saatgutrechtlichen Regelung der EU enthalten sein werden. Der Petitionsausschuss hält die vorliegende Petition daher für geeignet, diese Bemühungen zu unterstützen und empfiehlt, sie dem BMEL als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.